

Vereinssatzung

§ 1	Name, Sitz und Eintragung des Vereins
§ 2	Zwecke und Ziele des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Beitragsleistungen und Pflichten
§ 5	Organe des Vereins
§ 6	Die Mitgliederversammlung
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Der Elternbeirat
§ 9	Finanzierung und Kassenführung
§ 10	Satzungsänderung
§ 11	Auflösung des Vereins
§ 12	Datenschutz
§ 13	In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Hortverein „Regenbogen“ e.V. und hat seinen Sitz in Großenhain.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 12554 eingetragen. Er wurde am 15.03.1995 gegründet.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, die Betreuung von Kindern und deren Förderung der Erziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

Die Arbeit im Verein soll den Zweck erfüllen, in selbstloser Weise dem Gedeihen und Befinden der Kinder der Einrichtung zu dienen. Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohlfühlen und ihre geistlichen und körperlichen Fähigkeiten entwickeln können. Ihnen sollen soziale Verhaltensweisen bewusst werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und Träger der elterlichen Sorge ist, dessen Kind/er in Betreuungseinrichtungen des Vereins betreut wird/werden. Die ordentliche Mitgliedschaft ist bindend für Mitglieder, deren Kinder Betreuungseinrichtungen des Vereins besuchen und für die Angestellten des Vereins. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung in den Verein erhalten die Mitglieder ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Sind mehrere Personen Träger der elterlichen Sorge, haben sie bei Abstimmungen nur eine gemeinsame Stimme.

- (2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt ohne Träger elterlicher Sorge von Kindern zu sein, die in Einrichtungen des Vereins betreut werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig. Als sogenanntes Fördermitglied steht ihnen kein Stimmrecht zu.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft von Trägern elterlicher Sorge erlischt, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf, wenn ihre zuvor in der Einrichtung betreuten Kinder diese wegen der beginnenden Schulpflicht verlassen.

Soll eine außerordentliche Mitgliedschaft fortbestehen, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

Für Mitglieder, die Funktionen in Vorstand nach § 8, Elternbeirat nach § 9 des Vereins erfüllen, endet die Mitgliedschaft – sofern sie ihr Amt nicht vorher niederlegen - mit der Wahl ihrer Nachfolger.

- (6) Ein Mitglied, das schuldhaft oder in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das trotz Mahnung und Fristsetzung mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung werden die Kinder der betroffenen Mitglieder weiter betreut.
- (8) Kinder können auch für einen kurzen Zeitraum in die Betreuungseinrichtung des Vereins aufgenommen werden (Gastkinder). Eine solche befristete Aufnahme ist bis längstens zwei Monate zulässig. Soll ein Kind an bis zu drei Tagen aufgenommen werden, so genügt hierfür ein mündlicher Antrag, über den die Leitung der Betreuungseinrichtung gemeinsam mit der Leitung der aufnehmenden Gruppe entscheidet. Bei einer längeren Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand unter Berücksichtigung der hierzu abzugebenden Stellungnahme der Leitung der Betreuungseinrichtung entscheidet.

§ 4 Beitragsleistungen- und pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, welcher auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Vereinsstunden in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen zu leistenden Arbeitsstunden beschließt der Vorstand durch Beschluss. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beitragsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Elternbeirat.
- (2) Mit der Wahl zum Vorstandsmitglied oder zum Mitglied des Elternbeirates werden diese Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand seine Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen § 10
- die Auflösung des Vereins § 11
- die Wahl des Vorstandes
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bekannt gegeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Protokolle und Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Vorstand gemäß §26 Abs. 2 BGB sind:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu drei weiteren Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 dieser Satzung ist, wobei der Vorstand ausschließlich aus Elternvertretern und höchstens zu einem Drittel von Angestellten der Einrichtung bestehen soll. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied wird mit einem Stimmrecht ausgestattet und darf den Verein mit Vollmacht der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.
- (6) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu fertigen. Jedes Protokoll ist vom Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Das genehmigte Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Im Verhinderungsfalle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Protokoll zu führen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder fernmündlich erklären. Nichtmeldungen werden als Zustimmung gewertet. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Elternbeirat

- (1) In der Betreuungseinrichtung des Vereins wirkt als beratendes Gremium der Elternbeirat mit.
- (2) Der Elternbeirat setzt sich aus den Vertretern der Eltern der einzelnen Gruppen zusammen. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Elternteil zum Mitglied des Elternbeirates und ein Ersatzmitglied. In Ausnahmefällen können Elternbeiratsmitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- (3) Die Einladungen zu den Elternbeiratssitzungen ergehen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (4) Der Elternbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung Beschäftigten zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

Der Elternbeirat arbeitet mit dem Träger und den Beschäftigten vertrauensvoll zusammen.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf die/den Vorsitzende/n des Elternbeirates zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 9 Finanzierung und Kassenführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto. Verfügungsberechtigte des Kontos sind der Schatzmeister und deren Verfügungsberechtigte, die der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit ermächtigt hat. Jede Kontobewegung muss von zwei Verfügungsberechtigten oder einem Verfügungsberechtigten und einem Vorstandsmitglied unterschriftlich belegt werden.

(2) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke für die Einrichtung, dem Vereinsleben mit den Eltern, Großeltern und Interessenten des Wohngebietes.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag eines Vereinsorgans. Sie müssen in der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen formaler Art vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt oder empfohlen werden. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine der regional nächstgelegene paritätische Mitgliedereinrichtung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.

Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 In Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 07.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1995 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 20.11.2000 und 2. Änderung zur Satzung vom 29.08.2008 außer Kraft.

Großenhain, 07.05.2021

Vereinsvorsitz